

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20/2020

30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes vom 10. Juni 2020.....	282
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Besitzigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“ vom 10. Juni 2020	283
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Sächsische Kappungsgrenzen-Verordnung – SächsKappGrVO) vom 3. Juni 2020	284
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Juni 2020	285
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und Prüfung an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Waldorfschulen vom 10. Juni 2020.....	288
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2020/2021 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2020/2021 – SächsZZVO 2020/2021) vom 2. Juni 2020	291
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 15. Juni 2020	300
Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 11. Juni 2020	323
Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Kohrener Land“ vom 11. Mai 2020	325
Zehnte Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz–Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Osterzgebirge“ vom 29. Mai 2020	327
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 10. Juni 2020	329
Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz einer Entscheidungsformel des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. Mai 2020	330

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Vom 10. Juni 2020

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

den ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 1

In § 8 Satz 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 384), das durch das Gesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 322) geändert wor-

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“**

Vom 10. Juni 2020

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

3. In § 4 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 51 927 000 Euro.“ ersetzt.

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 793) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Abwicklung“**

Der Fonds wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Senkung der Kappungsgrenze
gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Sächsische Kappungsgrenzen-Verordnung – SächsKappGrVO)**

Vom 3. Juni 2020

Auf Grund des § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) eingefügt worden ist, verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Die Landeshauptstadt Dresden und die Kreisfreie Stadt Leipzig sind Gemeinden im Sinne von § 558 Absatz 3 Satz 2

Dresden, den 3. Juni 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 1. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung

Vom 5. Juni 2020

Auf Grund

- des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) sowie
- des § 26 Absatz 1, des § 28 Absatz 6 Satz 2 und des § 29 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern

verordnet das Staatsministerium des Innern nach Anhörung des gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung

Die Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie gefasst:

„(4) In den Rettungswachen werden die im Bereichsplan festgelegten Rettungsmittel vorgehalten. Bei Bedarf werden Außenstellen der Rettungswachen eingerichtet und Stationen für die Bergwacht und den Wasserrettungsdienst betrieben. Eine Außenstelle ist eine unselbstständige Einrichtung einer Rettungswache. Vom Standort der Rettungswache oder der Außenstelle müssen planerisch unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit alle möglichen Einsatzorte an öffentlichen Straßen innerhalb der Hilfsfrist nach § 4 erreicht werden können (Einsatzgebiet). Wenn es zur Vermeidung von Mehrfachabdeckungen erforderlich ist, sind Einsatzgebiete rettungsdienstbereichsübergreifend zu planen. Die Träger des Rettungsdienstes haben in einem solchen Fall Vereinbarungen über die den Rettungsdienstbereich übergreifenden Vorhaltungen zu treffen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 31 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brand-
- schutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Kostenträgern können im Leitstellbereich Notfallkrankenwagen für Übergewichtige vorgehalten werden. Über die Vorhaltung und den Einsatz des Rettungsmittels schließen die Träger des Rettungsdienstes eines Leitstellbereiches Vereinbarungen.“

„(3) Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Kostenträgern können zur auch bereichsübergreifenden Verlegung von Patienten mit intensivmedizinischem Betreuungsbedarf Intensivtransportwagen vorgehalten werden. Insgesamt können bis zu drei Intensivtransportwagen vorgehalten werden, die in räumlicher Nähe zu Kliniken der Maximalversorgung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, zu stationieren sind. Über die Vorhaltung und den Einsatz des Rettungsmittels schließen die beteiligten Träger des Rettungsdienstes Vereinbarungen. Die Einsätze des Intensivtransportwagens sind durch die Zentrale Koordinierungsstelle nach § 8 Absatz 3 zu disponieren.“
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Beachtung der Festlegungen in den Bereichsplänen grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „16. und 17. September 2008, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 45“ durch die Wörter „11. und 12. Februar 2019, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nummer 46“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der nach den Bestimmungen des Flughandbuchs oder den für den Rettungshubschrauber vorgeschriebenen Betriebsbeschränkungen erforderlichen Anzahl an Besatzungsmitgliedern sowie“.

- bb) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – Sächs-GfbWBVO) vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 342)“ durch die Wörter „der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 22. Mai 2007 (Sächs-GVBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2019 (Sächs-GVBl. S. 770) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Das Einsatzpersonal ist bedarfsgerecht weiter- und fortzubilden. Notfallsanitäter sollen jährlich mindestens im Umfang von 40 Stunden, Rettungsassistenten jährlich mindestens im Umfang von 30 Stunden und Rettungssanitäter jährlich mindestens im Umfang von 20 Stunden fortgebildet werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstelle“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Vom Indikationskatalog für den Notarzteinsatz darf nur abgewichen werden, soweit dies vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Benehmen mit dem Ärztlichen Leiter Leitstelle in begründeten Einzelfällen festgelegt wurde.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 6 Sächs-BRK“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - In Satz 3 Nummer 7 wird die Angabe „§ 12 Sächs-BRK“ durch die Wörter „§ 12 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Wörter „den Fachkundennachweis Rettungsdienst“ durch die Wörter „die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst werden grundsätzlich hauptamtlich in Abstimmung mit dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes erfüllt. Die Funktion kann auch nebenamtlich oder nebenberuflich ausgeübt werden. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt den nebenamtlichen oder nebenberuflichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für die Dauer von vier Jahren. Ist der Ärztliche Leiter Rettungsdienst bei einem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung beschäftigt, kann die Bestellung nur jeweils mit deren Zustimmung erfolgen. Die Finanzierung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bedarf der Zustimmung der Kostenträger.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma und die Wörter „zu den erforderlichen leitstellenspezifischen notfallmedizinischen Kenntnissen des Personals“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 werden die Wörter „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist“ durch die Wörter „Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 Sächs-BRK“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist fachlich geeignet, wenn er oder sie
 - im Besitz einer Erlaubnis ist nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, oder nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) oder approbiert Arzt mit notfallmedizinischer Zusatzausbildung ist und
 - über die in der Notfallrettung und im Krankentransport erforderlichen Kenntnisse in den Sachgebieten nach Anlage 2 verfügt.
 Der Nachweis erfolgt durch Ablegung einer Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer und Vorlage entsprechender Urkunden.“
 - In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 NotSanG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes“ und die Angabe „§ 1 Rett-AssG“ durch die Wörter „§ 1 des Rettungsassistentengesetzes“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 5 und § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Sächs-BRK“ durch die Wörter „§ 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 grundsätzlich“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der regelmäßige praktische Einsatz der Disponenten sowohl im abwehrenden Brandschutz als auch im Rettungsdienst soll grundsätzlich sichergestellt werden, um die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse langfristig zu erhalten.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Disponenten nehmen die Aufgaben gemäß § 17 Absatz 1 wahr. Sie müssen über die Befähigung zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr oder einen vergleichbaren Abschluss, einen Abschluss als Gruppenführer der Berufsfeuerwehr sowie als Disponent an einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung verfügen und Notfallsanitäter, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter sein. Rettungssanitäter müssen über mindestens ein Jahr Erfahrung in der Notfallrettung verfügen und einen Nachweis über leitstellenspezifische notfallmedizinische Kenntnisse erbracht haben. Diese müssen im Rahmen einer Ausbildung im Umfang von mindestens 280 Stunden erworben worden sein.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 2023 können abweichend von der in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 6 geregelten Besetzung von Rettungsmitteln Rettungsassistenten anstelle von Notfallsanitätern eingesetzt werden.

(2) Disponenten, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben einer Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst durch eine Integrierte Regionalleitstelle in einer Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst im Freistaat Sachsen mindestens zwei Jahre diese Funktion ausgeübt haben, dürfen abweichend von § 20 Absatz 3 in dieser Funktion verwendet werden, wenn sie mindestens

1. über die Befähigung zum Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr verfügen,
2. Rettungssanitäter sind und
3. einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erworben haben.

Disponenten, die zum Zeitpunkt ihrer Übernahme in eine Integrierte Regionalleitstelle das 32. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, soll der Erwerb der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr ermöglicht werden. Disponenten ohne Einsatzerfahrung in der Notfallrettung sollen bis zum 31. Dezember 2021 ein Jahr in der Notfallrettung eingesetzt werden und einen Nachweis über leitstellenspezifische notfallmedizinische Kenntnisse erbracht haben. Diese müssen im Rahmen einer Ausbildung im Umfang von mindestens 280 Stunden erworben worden sein.

(3) Bis zum 31. Dezember 2025 können abweichend von den in § 20 Absatz 3 geregelten Qualifikationsanforderungen Disponenten in den Integrierten Regionalleitstellen eingesetzt werden, die

1. Rettungssanitäter mit einem Jahr Einsatzerfahrung in der Notfallrettung sind,
2. einen Abschluss als Disponent an einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erworben haben und
3. einen Nachweis über leitstellenspezifische notfallmedizinische Kenntnisse erbracht haben, welche im Rahmen einer Ausbildung im Umfang von mindestens 280 Stunden erworben worden sein müssen.

Innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung ist ihnen der Erwerb der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr und des Gruppenführers der Berufsfeuerwehr zu ermöglichen.

(4) Die Stelle des Leiters oder des Stellvertreters darf abweichend von § 20 Absatz 1 bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Integrierten Regionalleitstelle mit Personal besetzt werden, das mindestens über einen Fachhochschulabschluss der Ingenieurwissenschaften verfügt.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 1 ist auch Rettungssanitäter, wer bis zum 31. Dezember 2020 nach den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Ausschusses Rettungswesen, beschlossen in der Sitzung am 16. und 17. September 2008, veröffentlicht in Kapitel A.2.1 Nummer 45, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich ausgebildet wurde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Juni 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über die schulische Bildung und Prüfung an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Waldorfschulen

Vom 10. Juni 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 6 und des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 6 sowie des § 62 Absatz 1, 2 Nummer 7 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) und des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 **Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung**

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle allgemeinbildenden Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

(2) Die §§ 6 bis 8, 10, 22 Absatz 1 bis 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9, die §§ 23, 24 und 25 Absatz 2 bis 4, die §§ 27, 29, 30 Absatz 2 bis 9 und 11, § 31 Absatz 1 bis 5, § 32 sowie die Abschnitte 7 bis 9 mit Ausnahme von § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 2 und § 65 Absatz 7 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte allgemeinbildende Gymnasien entsprechende Anwendung. Abweichend davon kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept der Schule begründet sind.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Maßgabe der Stundentafel erfolgt Unterricht zur individuellen Förderung. Der Unterricht kann in klassenübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- c) Die Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 2 bis 6.

3. In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ eingefügt.

4. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange der in § 22 Absatz 4 genannten Schüler sind zu berücksichtigen. Für diese

Schüler legt der Schulleiter auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der besonderen Leistungsfeststellung fest, welche die Belange des Schülers berücksichtigen, jedoch die Anforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll zu Beginn des ersten Schulhalbjahres beim Schulleiter gestellt werden. Der Schulleiter informiert vor Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung den Antragsteller über Art und Umfang der gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.“

5. Dem § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schüler, die nach Beendigung eines einjährigen Schulbesuchs im Ausland unmittelbar in die Jahrgangsstufe 11 eintreten, können im Rahmen der individuellen Förderung einen Grundkurs in der im Ausland erlernten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 11 belegen, wenn

1. eine zweite Fremdsprache von Klassenstufe 6 bis Klassenstufe 10 oder eine vorgezogene zweite Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 9 erlernt wurde,
2. der Schulleiter aufgrund eines von einem Fachlehrer der Schule bescheinigten Leistungsnachweises festgestellt hat, dass der Schüler den Leistungsanforderungen in der entsprechenden Fremdsprache voraussichtlich gewachsen sein wird und
3. eine fortgeführte Fremdsprache belegt wird.
Abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 2 muss der Schüler eine in der Klassenstufe 10 begonnene Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe nicht als Grundkursfach belegen.“

6. § 39 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule kann als zweites Leistungskursfach zusätzlich Kunst, Chemie und Biologie anbieten. Das Fächerangebot bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.“

7. Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 2 kann die Zweitkorrektur auch durch einen Fachlehrer desselben Gymnasiums durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall.“

8. In § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 43 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 3 Buchstabe g, Nummer 4 Buchstabe g und Nummer 5 Buchstabe h, § 44 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9, § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f und § 48 Absatz 8 werden nach den Wörtern „Katholische Religion“ jeweils ein Komma und die Wörter „Jüdische Religion“ eingefügt.

9. In § 50 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „erfüllt“ durch die Wörter „erfüllen kann“ ersetzt.

10. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

11. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Nachteilsausgleich“

(1) Die besonderen Belange der in § 22 Absatz 4 genannten Schüler sind im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor oder während des Prüfungsverfahrens auftreten, sind einer Behinderung gemäß § 22 Absatz 4 Nummer 2 gleichgestellt.

(2) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung unter Beachtung von Absatz 1 fest, ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern. Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungs fach und Prüfungsteil wird zugleich mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Abiturprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Dieser informiert vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung den Antragsteller über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.“

12. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ein Abzug soll nicht erfolgen, wenn die Verstöße bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.“

13. § 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Katholische Religion“ ein Komma und die Wörter „Jüdische Religion“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Englisch, eine weitere Naturwissenschaft, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geographie oder Informatik kann zusätzlich belegt werden. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und Geographie können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits gemäß Nummer 4 belegt sind.“

14. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Werktag“ jeweils durch die Wörter „Wochentag im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Wurde in einem mündlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, werden die aus dem mündlichen Teil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte dieses Faches ermittelt, indem die Punktzahlen der mündlichen Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung verdoppelt und addiert werden.“

Artikel 2

Änderung der Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Die Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 (weggefallen)“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Schüler, deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache und nicht die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellt, können auf Antrag bis zum Abschluss der Einführungsphase eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen. Schüler gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag anstelle der schriftlichen Feststellungsprüfung die Herkunftssprache als zweite Fremdsprache anerkennen lassen. Die Anerkennung setzt den Nachweis eines dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschlusses voraus. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „am Ende des Vorkurses und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
7. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10 der Oberschule oder des Gymnasiums“ durch die Wörter „einer zweiten Fremdsprache über mindestens vier Jahre an der Oberschule oder dem Gymnasium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

8. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Abendgymnasium und das Kolleg können als zweites Leistungskursfach zusätzlich Chemie und Biologie anbieten. Das Fächerangebot bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.“
9. § 20 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Schüler, die gemäß § 7a Absatz 1 Satz 1 eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache abgelegt haben oder bei denen gemäß § 7a Absatz 1 Satz 2 die Herkunftssprache als zweite Fremdsprache anerkannt wurde, entfällt die Belegungspflicht für eine weitere fortgeführte Fremdsprache als Grundkursfach.“

der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Fach“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungsfach“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Wurde in einem mündlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, wird die Punktzahl in diesem Fach wie folgt berechnet: Die Punktzahlen beider Prüfungen werden verdoppelt und addiert.“
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

§ 24 der Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 2

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten
und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften
im Studienjahr 2020/2021
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2020/2021 –
SächsZZVO 2020/2021)**

Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und 8 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach Anhörung der Hochschulen:

senschaften, Druck- und Verpackungstechnik sowie Medienmanagement, an der Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften im berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Gerontologie ausschließlich zum SS 2021 aufgenommen.

**§ 1
Zulassungszahlen für Studienanfänger**

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2020/2021 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2020/2021 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfänger an der Universität Leipzig in den Masterstudiengängen Kulturwissenschaften und Wirtschaftsinformatik, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sowie an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Angewandte Informatik auch zum Sommersemester (SS) 2021 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfänger an der Universität Leipzig im Bachelorstudiengang Hebammenkunde, an der Technischen Universität Dresden im Bachelorstudiengang Hebammenkunde, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen, International Management¹, Landschaftsentwicklung, Management mitteleuropäischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheks- und Informationswis-

**§ 2
Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2020/2021 und das SS 2021 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) Für die in Anlage 2 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2019/2020 vom 27. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 446) außer Kraft.

Dresden, den 2. Juni 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

¹ Internationales Management

Anlage 1
 (zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2)

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
---------------------	-----------------	-----------------------------------

I. Universität Leipzig

1. Amerikastudien ² (Bachelor)	2	38
2. Anglistik (Bachelor)	2	55
3. Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung ³ (Master)	2	20
4. Betriebswirtschaftslehre ⁴ (Master)	2	117
5. Biochemie (Bachelor)	2	50
6. Biochemie (Master)	2	37
7. Biodiversity, Ecology and Evolution ⁵ (Master)	2	15
8. Bioinformatik (Master)	2	12
9. Biologie (Bachelor)	2	66
10. Biologie (Master)	2	35
11. Communication Management ⁶ (Master)	2	30
12. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Bachelor)	2	45
13. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Master)	2	32
14. Deutsch als Fremdsprache: Estudios interculturales de lengua, literatura y cultura alemanas ⁷ der Universität Leipzig und der Universidad de Guadalajara/Mexiko (Master)	2	5
15. Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de língua, literatura e cultura alemãs ⁷ der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná/Brasilien (Master)	2	3
16. Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext (Ain-Schams-Universität Kairo/Ägypten) (Master)	2	4
17. Deutsch als Fremdsprache im deutsch-afrikanischen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Stellenbosch/Südafrika (Master)	2	2
18. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Hanoi/Vietnam (Master)	2	2
19. Digital Humanities ⁸ (Bachelor)	2	55
20. Ethnologie (Bachelor)	2	41
21. European Integration in East Central Europe ⁹ (Master)	2	10
22. European Studies ¹⁰ (Master)	2	20
23. Geographie (Bachelor)	2	54
24. Germanistik (Bachelor)	2	83
25. Global Mass Communication ¹¹ (Master)	2	5
26. Global Studies (Master)	2	36
27. Hebammenkunde (Bachelor)	2	25 (SS 2021)
28. Informatik (Bachelor)	2	131
29. International Master of Chemistry and Biotechnology ¹²	2	4
30. Japanologie (Bachelor)	2	32

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

² American Studies

³ Studies in Abilities and Development of Competences

⁴ Management Science

⁵ Biodiversität, Ökologie und Evolution

⁶ Kommunikationsmanagement

⁷ Deutsch als Fremdsprache: Interculturelle Studien der deutschen Sprache, Literatur und Kultur

⁸ Digitalisierung, Analyse und Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten

⁹ Europäische Integration in Ostmitteleuropa

¹⁰ Europastudien

¹¹ Kommunikations- und Medienwissenschaft in der globalen Medienwelt

¹² Chemie und Biotechnologie

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
31.	Journalismus (Master)	2	20
32.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	123
33.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	60
34.	Kulturwissenschaften (Bachelor)	2	41
35.	Kulturwissenschaften (Master)	2	18 (WS 2020/2021) 6 (SS 2021)
36.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	38
37.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	280
38.	Höheres Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung); davon im Fach	2	485
a)	Biologie	2	48 Studienplätze
b)	Chemie	2	66 Studienplätze
c)	Deutsch	2	169 Studienplätze
d)	Englisch	2	115 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	39 Studienplätze
f)	Französisch	2	74 Studienplätze
g)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	36 Studienplätze
h)	Geschichte	2	80 Studienplätze
i)	Mathematik	2	123 Studienplätze
j)	Spanisch	2	54 Studienplätze
k)	Sport	2	64 Studienplätze
39.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung); davon im Fach	2	355
a)	Biologie	2	48 Studienplätze
b)	Chemie	2	21 Studienplätze
c)	Deutsch	2	121 Studienplätze
d)	Englisch	2	95 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	30 Studienplätze
f)	Französisch	2	8 Studienplätze
g)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	25 Studienplätze
h)	Geschichte	2	51 Studienplätze
i)	Sport	2	63 Studienplätze
40.	Lehramt Sonderpädagogik (Staatsprüfung); davon im Fach	2	220
a)	Biologie	2	5 Studienplätze
b)	Chemie	2	2 Studienplätze
c)	Deutsch	2	49 Studienplätze
d)	Englisch	2	20 Studienplätze
e)	Ethik/Philosophie	2	9 Studienplätze
f)	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2	146 Studienplätze
g)	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2	57 Studienplätze
h)	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2	56 Studienplätze
i)	Förderschwerpunkt Lernen	2	143 Studienplätze
j)	Förderschwerpunkt Sprache	2	54 Studienplätze
k)	Geschichte	2	8 Studienplätze
l)	Grundschuldidaktik	2	95 Studienplätze
m)	Mathematik	2	10 Studienplätze
n)	Sport	2	7 Studienplätze
o)	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	2	23 Studienplätze
41.	Lehramtserweiterungsfächer		
a)	Deutsch als Zweitsprache	2	74 Studienplätze
b)	Englisch	2	5 Studienplätze
c)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	5 Studienplätze
d)	Sport	2	5 Studienplätze
42.	Linguistik (Bachelor)	2	44
43.	Medizin (Staatsprüfung)	1	320
44.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	48

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
45.	Philosophie (Bachelor)	2	64
46.	Philosophie (Master)	2	26
47.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	41
48.	Politikwissenschaft (Master)	2	30
49.	Professionalisierung frühkindlicher Bildung (Master)	2	30
50.	Psychologie (Bachelor)	2	66
51.	Psychologie (Master)	2	63
52.	Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	750
53.	Soziologie (Bachelor)	2	125
54.	Soziologie (Master)	2	20
55.	Sportmanagement (Bachelor)	2	25
56.	Sportmanagement (Master)	2	24
57.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	99
58.	Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport (Master)	2	24
59.	Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention (Master)	2	48
60.	Theaterwissenschaft transdisziplinär (Bachelor)	2	41
61.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	131
62.	Volkswirtschaftslehre (Master)	2	25
63.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	28
64.	Wirtschaftsinformatik (Master)	2	20 (WS 2020/2021) 5 (SS 2021)
65.	Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt Städtische Räume (Master)	2	15
66.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	2	33
67.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	234
68.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	53

II. Technische Universität Dresden

1.	Angewandte Medienforschung (Master)	2	20
2.	Architektur (Diplom)	2	120
3.	Betriebswirtschaftslehre (Master)	2	56 (WS 2020/2021) 14 (SS 2021)
4.	Biochemistry ¹³ (Master)	2	20
5.	Chemie (Bachelor)	2	85
6.	Forstwissenschaften (Bachelor)	2	125
7.	Geographie (Bachelor)	2	30
8.	Gesundheitswissenschaften – Public Health (Master)	2	30
9.	Hebammenkunde (Bachelor)	2	25 (SS 2021)
10.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	36
11.	Internationale Beziehungen (Master)	2	30
12.	Landschaftsarchitektur (Bachelor)	2	55
13.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	45
14.	Lehramt an berufsbildenden Schulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	7 Studienplätze
b)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	15 Studienplätze
c)	Gesundheit und Pflege	2	30 Studienplätze
d)	Sozialpädagogik	2	35 Studienplätze
15.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	165

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

¹³ Biochemie

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
16.	Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	10 Studienplätze
b)	Deutsch	2	70 Studienplätze
c)	Ethik/Philosophie	2	20 Studienplätze
d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	30 Studienplätze
e)	Geographie	2	60 Studienplätze
f)	Mathematik	2	80 Studienplätze
17.	Lehramt an Oberschulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
a)	Chemie	2	15 Studienplätze
b)	Deutsch	2	100 Studienplätze
c)	Ethik/Philosophie	2	25 Studienplätze
d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	40 Studienplätze
e)	Geographie	2	70 Studienplätze
18.	Medical Radiation Science ¹⁴ (Master)	2	12
19.	Medienforschung (Bachelor)	2	50
20.	Medizin (Staatsprüfung)	1	225
21.	Modellstudiengang Humanmedizin (Staatsprüfung)	1	50
22.	Molekulare Biologie und Biotechnologie (Bachelor)	2	105
23.	Philosophie (Bachelor)	2	20
24.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	45
25.	Psychologie (Bachelor)	2	120
26.	Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience ¹⁵ (Master)	2	30
27.	Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems ¹⁶ (Master)	2	60
28.	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	2	60
29.	Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement (Master)	2	30
30.	Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (Bachelor)	2	35
31.	Soziologie (Bachelor)	2	60
32.	Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor), mit dem Teilstudiengang Germanistik	2	60
33.	Verkehrswirtschaft (Bachelor)	2	80
34.	Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	35
35.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	70
36.	Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	2	25
37.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	100
38.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	56

III. Technische Universität Chemnitz

1.	Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	20
2.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	128
3.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	60
4.	Pädagogik (Bachelor)	2	90
5.	Pädagogik (Master)	2	30
6.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	60
7.	Psychologie (Bachelor)	2	90
8.	Psychologie (Master)	2	90

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

¹⁴ Mediziphysik – Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin

¹⁵ Psychologie: Kognitiv-Affektive Neurowissenschaften

¹⁶ Psychologie: Menschliche Leistungen in Sozio-Technischen Systemen

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
--------------	----------	----------------------------

IV. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1. Agrarwirtschaft (Bachelor)	2	40
2. Angewandte Informatik (Master)	2	45 (WS 2020/2021) 15 (SS 2021)
3. Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	80
4. Chemieingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2021)
5. Design: Produkt und Kommunikation (Bachelor)	2	35
6. Environmental Engineering ¹⁷ (Master)	2	20
7. Gartenbau (Bachelor)	2	40
8. Informatik (Bachelor)	2	30
9. International Business ¹⁸ (Bachelor)	2	40
10. International Management ¹ (Master)	2	20 (SS 2021)
11. Landschaftsentwicklung (Master)	2	15 (SS 2021)
12. Management mittelständischer Unternehmen (Master)	2	25 (SS 2021)
13. Medieninformatik (Bachelor)	2	35
14. Medieninformatik (Diplom)	2	15
15. Produktgestaltung (Master)	2	10
16. Umweltmonitoring (Bachelor)	2	40
17. Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	45
18. Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	25
19. Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	85
20. Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2021)

V. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1. Architektur (Bachelor)	2	72
2. Architektur (Master)	2	34
3. Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	175
4. Bauingenieurwesen (Master)	2	90
5. Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	80
6. Betriebswirtschaft (Master)	2	20
7. Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Bachelor)	2	40
8. Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Master)	2	20 (SS 2021)
9. Buch- und Medienproduktion (Bachelor)	2	40
10. Buch- und Medienwirtschaft (Bachelor)	2	40
11. Digitale Print-Technologien (Bachelor)	2	25
12. Druck- und Verpackungstechnik (Master)	2	20 (SS 2021)
13. Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	105
14. Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	50
15. Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	45
16. Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Master)	2	30
17. General Management ¹⁹ (Master)	2	20
18. Informatik (Bachelor)	2	80
19. Informatik (Master)	2	28
20. International Management ²⁰ (Bachelor)	2	35
21. Maschinenbau (Bachelor)	2	45
22. Maschinenbau (Master)	2	30
23. Medieninformatik (Bachelor)	2	45
24. Medieninformatik (Master)	2	25
25. Medienmanagement (Master)	2	20 (SS 2021)
26. Medientechnik (Bachelor)	2	42
27. Museologie (Bachelor)	2	40

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

¹⁷ Umweltingenieurwesen

¹⁸ Internationale Betriebswirtschaft

¹⁹ Unternehmensführung

²⁰ Internationales Management

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
28.	Publishing Management ²¹ (Master)	2	20
29.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	73
30.	Soziale Arbeit (Master)	2	25
31.	Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit (Bachelor)	2	25
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Bachelor)	2	55
33.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Master)	2	25
34.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	30
35.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Master)	2	15
36.	Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik) (Bachelor)	2	20
37.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) (Bachelor)	2	20
38.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Master)	2	20

VI. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Cybercrime/Cybersecurity (Master)	2	30
2.	Genomische Biotechnologie (Master)	2	20
3.	Media and Acoustical Engineering ²² (Bachelor)	2	60
4.	Medienmanagement (Bachelor)	2	80
5.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	55 (SS 2021)
6.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	55 (SS 2021)
7.	Soziale Arbeit (Master)	2	16
8.	Soziale Arbeit (Teilzeit) (Master)	2	16

VII. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Heilpädagogik/Iclusion Studies (Bachelor)	2	30
2.	Internationales Management (Master)	2	20
3.	Kindheitspädagogik (Bachelor)	2	30
4.	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	30
5.	Management im Gesundheitswesen (Bachelor)	2	30
6.	Management im Gesundheitswesen (Master)	2	15
7.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	90
8.	Soziale Gerontologie (berufsbegleitend) (Master)	2	10 (SS 2021)
9.	Tourismusmanagement (Bachelor)	2	30

VIII. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Gebärdensprachdolmetschen (Diplom)	2	20
2.	Road Traffic Engineering (Master)	2	15

* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

²¹ Verlagsmanagement

²² Medientechnik und technische Akustik

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für bestehende Studiengänge

Semester	Auffüllgrenze	
----------	---------------	--

I. Universität Leipzig

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 320
3. Fachsemester	WS: 320	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 320
1. klinisches Semester	WS: 319	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 319
3. klinisches Semester	WS: 318	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 318
5. klinisches Semester	WS: 317	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 317

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 53
3. Fachsemester	WS: 52	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 52
5. Fachsemester	WS: 51	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 51
7. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
9. Fachsemester	WS: 49	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 49

II. Technische Universität Dresden

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
3. Fachsemester	WS: 225	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
1. klinisches Semester	WS: 303	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 303
3. klinisches Semester	WS: 303	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 303
5. klinisches Semester	WS: 303	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 303

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Modellstudiengangs Humanmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
3. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
1. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0
3. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0
5. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 0

Semester	Auffüllgrenze
----------	---------------

III. Technische Universität Chemnitz

Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Grundschulen werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
3. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
5. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 120
7. Fachsemester	WS: 120	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 120

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Vergabe von Studienplätzen
(Sächsische Studienplatzvergabeverordnung –
SächsStudPIVergabeVO)**

Vom 15. Juni 2020

Auf Grund

- des Artikels 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 9 und 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 19. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 588) und § 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, sowie des § 12 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) eingefügt worden ist,
- des § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 und 7 in Verbindung mit Satz 4 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) eingefügt worden ist, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und
- des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 5 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) eingefügt worden ist, nach Anhörung der Hochschulen

verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen und Ausschlussfristen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

**Kapitel 2
Studienplatzvergabe
im Dialogorientierten Serviceverfahren
und im Zentralen Vergabeverfahren**

**Abschnitt 1
Dialogorientiertes Serviceverfahren**

- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

**Abschnitt 2
Zentrales Vergabeverfahren**

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Verfahren
- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens, Bearbeitungsreihenfolge
- § 10 Auswahl nach Härtgesichtspunkten

- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 13 Auswahl und Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten
- § 14 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten
- § 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote
- § 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 19 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten
- § 20 Vorwegzulassung
- § 21 Teilstudienplätze
- § 22 Bescheide
- § 23 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren
- § 24 Bewerbungsfristen bei Anträgen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

**Kapitel 3
Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren**

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 25 Anwendungsbereich
- § 26 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 27 Ausschluss vom Vergabeverfahren

**Abschnitt 2
Studienplatzvergabe für Studienanfänger
in grundständigen Studiengängen**

- § 28 Studienanfänger
- § 29 Quoten
- § 30 Ablauf des Vergabeverfahrens
- § 31 Vorwegzulassung
- § 32 Auswahl ausländischer Staatsangehöriger
- § 33 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 34 Auswahl von in der beruflichen Bildung Qualifizierten
- § 35 Auswahl nach Abiturnote
- § 36 Auswahl nach Wartezeit
- § 37 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 38 Auswahl nach Härtgesichtspunkten
- § 39 Ranggleichheit
- § 40 Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen

**Abschnitt 3
Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester
sowie für Aufbau- und Masterstudiengänge**

- § 41 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
- § 42 Aufbau- und Masterstudiengänge

Abschnitt 4
Sonstige Verfahrensvorschriften

- § 43 Abschluss des Vergabeverfahrens
- § 44 Losverfahren
- § 45 Bewerbungsfristen bei Anträgen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen
- § 46 Serviceverfahren der Stiftung

Kapitel 4
Schlussvorschrift

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
- Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung
- Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs
- Anlage 5 Berechnung der Punktwerte
- Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten
- Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen sowie Qualifikationen

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den Hochschulen und das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge.

(2) Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder waren,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, L 229 vom 29.6.2004, S. 35, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), die durch die Verordnung (EG) Nr. 492/2011 (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind,

5. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung) und
6. ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

§ 2
Begriffsbestimmungen und Ausschlussfristen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Vergabeverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. Zentrales Vergabeverfahren die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) (Staatsvertrag),
3. Örtliches Vergabeverfahren die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV) das webbasierte System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. Anmeldeverfahren die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind und die im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden,
6. Zulassungsantrag ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge oder Studienfächer bestehen kann,
7. Zulassungsangebot ein Angebot einer Hochschule im Dialogorientierten Serviceverfahren zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,
8. Zulassung die Voraussetzung, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule gemäß den Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren,
9. Zulassungsbescheid die Verkörperung der Zulassung,
10. Präferenzenfolge die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch den Bewerber,
11. Rangliste eine Auflistung, in der Bewerber durch die jeweils anzuwendenden Auswahlkriterien in eine Reihenfolge gebracht werden,
12. Teilstudienplätze die Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
13. Zweitstudium ein weiteres Studium, nachdem der Bewerber bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächsten Werktages.

§ 3 Aufgaben und zuständige Stellen

(1) Soweit nicht die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags vergibt, sind dafür die Hochschulen zuständig.

(2) Stiftung und Hochschule sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Kapitel 2 Studienplatzvergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren und im Zentralen Vergabeverfahren

Abschnitt 1 Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, muss sich der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat der Bewerber folgende Daten anzugeben:

1. Nachname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Postanschrift,
9. Benutzername,
10. Passwort und
11. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse.

Der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Bei mehreren Registrierungen eines Bewerbers wird nur über die Zulassungsanträge entschieden, welche unter der letzten Registrierung eingegangen sind.

(2) Bei der Registrierung wird jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugewiesen, die für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktegleichheit verwendet wird. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren vor. Im Falle einer erneuten Bewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugewiesen.

(3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, so weit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Die Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Zulassungsanträge werden über die Webportale der Stiftung oder der Hochschule gestellt. Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen diese Kommunikation über die Webportale der Hochschule oder der Stiftung nicht

möglich ist, werden durch die Hochschule oder die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln einander die für das Dialogorientierte Serviceverfahren erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerber.

§ 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) In einem Vergabeverfahren sind bis zu zwölf Zulassungsanträge eines Bewerbers zulässig. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als inaktiv gekennzeichnet. Für diese können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Der Bewerber kann diese Zulassungsanträge aktivieren, indem er nicht als inaktiv gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) Gibt es keine Präferenzenfolge, sind früher eingegangene Zulassungsanträge vor späteren zu bearbeiten. Der Bewerber kann diese Reihenfolge ändern.

(3) Soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, gibt die Hochschule die Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August frei.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält einen Zulassungsbescheid. Damit gelten die weiteren Zulassungsanträge als zurückgenommen und der Bewerber scheidet aus dem Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist der Bewerber von der Stiftung vor der Annahme eines Zulassungsangebots hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten nachrückenden Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, wird dafür ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung, wobei Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden ist,
3. hat der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten, wobei für jedes nachrangige Zulassungsangebot der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen gilt.

Es erfolgt für das Sommersemester am 22. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und

für die folgenden Wintersemester am 22. August die Zulassung für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Abweichend davon werden für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase rücken für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester vom 28. August bis 30. September Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im Dialogorientierten Serviceverfahren noch verfügbare Studienplätze nach, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben. Studienangebote des Örtlichen Vergabeverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren nehmen nach Freigabe durch die Hochschulen am Nachrücken teil. Eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Satz 1. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist der Bewerber vor Beginn dieser Fristen hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerber, die bisher noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. § 4 und Absatz 1 Satz 1 finden Anwendung. Der Zulassungsantrag von Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Sätze 6 bis 8 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid; dabei werden Ablehnungsbescheide nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 10 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 44 durch.

(7) Erfüllt der Bewerber eine Voraussetzung nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags, kann er ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht. Ein Zulassungsbescheid gilt als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand des Vergabeverfahrens gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

Abschnitt 2 Zentrales Vergabeverfahren

§ 6 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag im Zentralen Vergabeverfahren muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis

zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Wurde der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

eingegangen sind (Ausschlussfristen). Stehen Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 notwendig sind, erst nach dem 31. Juli 2020 fest, sind diese bis zum 26. August 2020 nachzureichen (Ausschlussfristen). Stehen Ergebnisse von Kriterien, die zu den folgenden Wintersemestern notwendig sind, erst nach dem 15. Juni fest, sind diese bis zum 21. Juli nachzureichen (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.

(2) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung und zusätzlich schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars mit den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bei der Stiftung zu stellen. Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 6. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne von § 5 Absatz 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) des Staatsvertrags können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat der Bewerber anzugeben, ob er an einer deutschen Hochschule

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung als Studierender eingeschrieben ist,
2. bereits ein Studium abgeschlossen hat,
3. als Studierender eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 3 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Aus-

wahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 18. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 18. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 7 Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Verfügt der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsscheidung der Zeugnisserkennungsstelle eines Landes vorliegt, durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer

1. den Antrag nicht frist- oder formgerecht gestellt hat,
2. nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierender eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
4. die Erklärung nach § 6 Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

§ 8 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 Prozent im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 Prozent im Studiengang Zahnmedizin,
3. 5 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
5. 0,5 Prozent für die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die nach Satz 1 Nummer 2 vorbehaltenen Studienplätze werden nur zum Winter- oder Sommersemester vergeben. Bundesweit gelten zusammen für ein Wintersemester und

das darauffolgende Sommersemester folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, vergeben. In einer der Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren), in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags vergeben.

§ 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens, Bearbeitungsreihenfolge

(1) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (öffentlicher Bedarf),
2. nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Zweitstudium),
3. nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote),
4. nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote),
5. nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen),
6. nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (außergewöhnliche Härte).

Für die weitere Bearbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Absatz 4 bis 6. Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten nach Satz 2 Nummer 3 und 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Zulassungsangebote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt. Die Studienplätze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September. Abweichend für das Wintersemester 2020/2021 vergeben die Hochschulen die Studienplätze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis zum 10. Oktober 2020. § 20 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschule teilt der Stiftung nach Ablauf der Frist nach § 22 Absatz 1 Satz 1 die Einschreibergebnisse mit.

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den gewählten Studiengang keine Zulassung erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11 Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Die Stiftung berücksichtigt Benennungen für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind, durch das Bundesministerium der Verteidigung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen).

(2) Die Benennung nach Absatz 1 gilt als form- und fristgerechter Zulassungsantrag. Mit dem Zulassungsangebot für einen Studienplatz nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten die weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang als zurückgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält der Zulassungsantrag im Sinne von Satz 1 mit dem Zulassungsangebot die höchste Präferenz.

§ 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). § 6 Absatz 2 und 5 gilt entsprechend.

(2) Bei ihrer Auswahl nach Eignung können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen.

§ 13 Auswahl und Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten

(1) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). § 6 Absatz 2 und 5 gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird aus dem Zeugnis über die entsprechende Qualifikation entnommen. Sofern kein Mittelwert gebildet wurde, ist die Hochschule berechtigt, aus den Einzelnoten den arithmetischen Mittelwert zu bilden.

§ 14 Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Rangfolge der Bewerber für ein Zweitstudium wird durch die nach Anlage 1 ermittelte Messzahl bestimmt.

(2) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl nach den Feststellungen der Hochschule, die für den jeweiligen Studiengang im ersten Zulassungsantrag im Vergabeverfahren in höchster Präferenz genannt wurde und die den Studiengang anbietet. Eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10, 11, 13 und 14 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September die gesetzliche Mindestdauer abgeleistet sein wird. Dies gilt für die Ableistung von mindestens sechs Monaten Betreuung oder Pflege nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags entsprechend.

(2) Das Los nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt sich vorbehaltlich des Absatzes 4 nach § 4 Absatz 2.

(3) Bei Ranggleichheit im Auswahlverfahren nach § 12 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Besteht danach in den Auswahlverfahren nach den §§ 12 und 13 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß den Vorgaben der Hochschule.

§ 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach den Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Erfüllung einer Voraussetzung nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los,
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengeführt (Positionsliste).

Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zuordnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2

Nummer 1. Solange keine eigene Vorabquote festgelegt ist, gilt bei Hochschulzugangsberechtigungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Satz 3. Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugeordnet werden kann, wird durch das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags.

(2) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und
2. in dem betreffenden Land eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, die nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigen ist.

Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 5 ist die Fortschreibung der Statistik über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

An der Vergabe der Studienplätze nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

§ 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) An der Vergabe der Studienplätze nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4. Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 16 Absatz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 19 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt § 15 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Vorwegzulassung

(1) Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) Das Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die eine Voraussetzung nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags erfüllen und vorbehaltlich dieser Entscheidung für Bewerber, deren Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung zu einem bereits abgeschlossenen Vergabeverfahren beruht.

§ 21 Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach § 20 Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz beantragt haben. Das Los bestimmt sich nach § 4 Absatz 2.

§ 22 Bescheide

(1) Die Einschreibefrist beginnt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheids und beträgt sechs Werkstage, wobei ein Sonnabend nicht als Werktag gilt. Die zuständige Stelle teilt im Zulassungsbescheid dem Zugelassenen die Einschreibefrist mit. Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der Einschreibefrist nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschrei-

bevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt und zum Abruf bereitgestellt. Darauf sind die Bewerber bei der Registrierung nach § 4 Absatz 1 hinzuweisen. Die Bewerber erhalten über die Bereitstellung von der Stiftung eine Benachrichtigung per E-Mail. Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

§ 23 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, die für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
2. für die Quoten nach Nummer 1 wird für jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahmen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstäti-

tigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,

4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahmen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen sowie Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,
5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags und § 3 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags und § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrags und § 3 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes finden keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes finden die Regelungen nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz des Staatsvertrags sowie § 3 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

(4) § 6 Absatz 3 Satz 3 findet bis einschließlich dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen. § 6 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) § 2a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, § 8 Absatz 1 Nummer 5 und § 13 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 7 sowie § 15 Absatz 1 und 4 finden bis einschließlich dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung (Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten).

(6) Bis einschließlich dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 gilt bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags Artikel 10 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 24 Bewerbungsfristen bei Anträgen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

Ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie außerhalb des Zentralen Vergabeverfahrens und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl muss bei der Hochschule

1. für das Sommersemester bis zum 15. April,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Oktober eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Kapitel 3 Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 25 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen, soweit es sich nicht um Studienplätze der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge handelt, sowie das Anmeldeverfahren. Davon ausgenommen sind Studienplätze an Kunsthochschulen, an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum sowie an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

§ 26 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Abweichend für das Wintersemester 2020/2021 muss der Zulassungsantrag von Bewerbern für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen bis zum 20. August 2020 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Wurde der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie bei der Hochschule

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli

eingegangen sind (Ausschlussfristen). Abweichend für das Wintersemester 2020/2021 werden nachträglich eingereichte Unterlagen für fristgerechte Zulassungsanträge gemäß Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, sofern sie bei der Hochschule bis zum 26. August 2020 eingegangen sind (Ausschlussfrist).

(3) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, und deren Form.

(4) Der Zulassungsantrag kann auf ein endgültiges oder gemäß Absatz 5 vorläufiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden. Verfügt der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluss eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig. Dies gilt auch für die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(5) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist für den Zulassungsantrag nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Dieses muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine

Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich.

§ 27 Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Vergabeverfahren ist auch ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierender eingeschrieben ist. Dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Ferner gilt dies nicht bei einem Härtefallantrag mit dem Ziel des Studienortwechsels. § 41 bleibt unberührt.

(3) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Abschnitt 2 Studienplatzvergabe für Studienanfänger in grundständigen Studiengängen

§ 28 Studienanfänger

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen. Dazu zählt auch die Zulassung zum zweiten Semester, wenn das erste Semester eines Studiengangs ein Praxissemester ist und dieses erlassen wird.

§ 29 Quoten

(1) Von den verfügbaren Studienplätzen wird zuerst den gemäß § 31 zuzulassenden Bewerbern eine Quote zugeteilt.

(2) Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Vorabquoten zugeteilt:

1. bis zu 10 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
4. 1 Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und
5. bis zu 1 Prozent für Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines Spartenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(3) Die genaue Festlegung der Quoten nach Absatz 2 Nummer 1 und 5 ergibt sich aus den Satzungen der Hochschulen. Für jede Quote nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die Quote nach Absatz 2 Nummer 5, sofern sie durch Satzung festgelegt wurde.

§ 30 Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Die je Quote zur Auswahl stehenden Bewerber kommen in der durch die jeweilige Rangliste festgelegten Reihenfolge zum Zug.

(2) Für die nach § 31 zuzulassenden Bewerber ist die Bildung einer Rangliste entbehrlich, solange ihre Zahl nicht die Zahl der Studienplätze übersteigt. Wird eine Rangliste gebildet, entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen werden die Ranglisten wie folgt gebildet:

1. Wer die Voraussetzungen für mehrere Quoten erfüllt, wird zunächst auf allen entsprechenden Ranglisten geführt.
2. Verfügt der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, gilt diejenige, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird.

Die Ranglisten werden in folgender Reihenfolge gebildet:

1. Auswahl ausländischer Staatsangehöriger,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl der in der beruflichen Bildung Qualifizierten,
4. Auswahl nach Abiturnote,
5. Auswahl nach Wartezeit oder nach einem Auswahlverfahren entsprechend § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes,
6. Auswahl nach dem Auswahlverfahren der Hochschule,
7. Auswahl im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder zu fördernder Personen,
8. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Nachdem ein Bewerber in der Reihenfolge für einen Studienplatz ausgewählt ist, wird er nicht mehr auf Ranglisten geführt.

(4) Verfügbar bleibende oder wieder verfügbar werdende Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben, wenn der Studiengang nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt.

§ 31 Vorwegzulassung

(1) Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten eine Vorwegzulassung, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahlen festgesetzt waren.

(2) Die Zulassung auf Grund eines Dienstes muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die eine Voraussetzung nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags erfüllen und vorbehaltlich dieser Entscheidung für Bewerber, deren Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung zu einem bereits abgeschlossenen Vergabeverfahren beruht.

§ 32 Auswahl ausländischer Staatsangehöriger

Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger erfolgt entsprechend § 2a Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und § 12 Absatz 2.

§ 33 Auswahl für ein Zweitstudium

§ 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 34 Auswahl von in der beruflichen Bildung Qualifizierten

Die Auswahl von in der beruflichen Bildung Qualifizierten erfolgt entsprechend § 2a Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 35 Auswahl nach Abiturnote

(1) Bei der Auswahl nach Abiturnote wird die Rangfolge durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 36 Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl nach Wartezeit wird die Rangfolge durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. § 23 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(3) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um ein für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn

Gründe gemäß Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags einen Bewerber daran gehindert haben, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder Satz 2 geführt hätte.

- (4) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 3 liegt vor bei
 1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind,
 2. erfolgreichem Abschluss eines berufsqualifizierenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Berufsfachschule oder Fachschule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule,
 3. einer abgeschlossenen Ausbildung in der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der öffentlichen Verwaltung,
 4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 3 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(5) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studierender eingeschrieben war.

§ 37 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Im Auswahlverfahren der Hochschule wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Anlage 2 ermittelt. § 35 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In Studiengängen, in denen nach dem Hochschulrecht des Freistaates Sachsen die Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen ist, kann neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation das Ergebnis der Eignungsprüfung berücksichtigt werden. Dabei sind die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig zu berücksichtigen. Bis zu 30 Prozent der Studienplätze können an Bewerber vergeben werden, die in der Eignungsprüfung die besten Leistungen erbringen. In diesem Fall kann unter der Voraussetzung, dass die Eignungsprüfung mindestens einmal wiederholt werden kann, von der Bildung einer Wartezeitquote abgesehen werden.

(3) Für die Entscheidung, welche Auswahlmaßstäbe herangezogen werden, können Ausschüsse für jeden Studiengang gebildet werden.

(4) Führt die Hochschule Auswahlgespräche durch, sind Auswahlkommissionen zu bilden. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer sein. Der wesentliche Inhalt des Aus-

wahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung sind schriftlich festzuhalten.

(5) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtnahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

(6) Verfügbar gebliebene oder wieder verfügbar werdende Studienplätze werden entsprechend der Rangliste vergeben.

§ 38 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. § 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39 Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste wie folgt bestimmt:

1. in der Wartezeitrangliste oder im Auswahlverfahren entsprechend § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, und in der Rangliste nach dem Auswahlverfahren der Hochschule nach der gemäß Anlage 2 ermittelten Durchschnittsnote,
2. in der Abiturbestenrangliste nach Wartezeit,
3. hilfweise nach der Erfüllung einer Voraussetzung
 - a) im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass der Dienst abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder
 - b) im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass dies bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang von mindestens sechs Monaten erfolgt sein wird,
4. hilfweise durch Losentscheid.

§ 40 Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen

Wer sich für einen Studiengang bewirbt, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, von denen einer oder mehrere zulassungsbeschränkt sind, nimmt in jedem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang jeweils am Vergabeverfahren teil. Ausgewählt ist, wer für jeden an seinem Studiengang beteiligten, zulassungsbeschränkten Teilstudiengang ausgewählt ist.

Abschnitt 3**Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester sowie für Aufbau- und Masterstudiengänge****§ 41****Auswahlverfahren für höhere Fachsemester**

- (1) Im Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird bei Ranggleichheit der Platz auf der Rangliste wie folgt bestimmt:
1. nach der gemäß Anlage 2 ermittelten Durchschnittsnote,
 2. hilfsweise durch Losentscheid.

(2) Auf Antrag werden Studienplätze bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten. § 38 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zur Auswahl der Bewerber regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 42**Aufbau- und Masterstudiengänge**

(1) Bestehen Zulassungsbeschränkungen für das erste Fachsemester in einem Aufbau- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wird die Auswahl gemäß § 6 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes getroffen.

(2) Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste wie folgt bestimmt:

1. nach der Durchschnittsnote der für die Zulassung erforderlichen Abschlussprüfung,
2. hilfsweise nach der gemäß Anlage 2 ermittelten Durchschnittsnote,
3. hilfsweise durch Losentscheid.

(3) Sofern Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen zugelassen werden können, kann die Hochschule die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Satzung nach Fachrichtungen aufteilen. In diesem Fall kann der Rang der Bewerber je Fachrichtung gesondert ermittelt werden.

(4) Unbeschadet des § 26 Absatz 4 und 5 ist die Teilnahme am Vergabeverfahren auch möglich, wenn der Bachelorabschluss oder sonstige für die Zulassung erforderliche Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen nicht vorliegt, aber auf Grund des bisherigen Studienverlaufs und der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erbracht sein werden. In diesem Fall wird bei der Auswahl die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zu Grunde gelegt. Die Auswahlentscheidung wird durch die endgültige Durchschnittsnote nicht mehr beeinflusst. Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das erforderliche Abschlusszeugnis innerhalb einer von der Hochschule durch Satzung festgelegten Frist nachgewiesen wird.

(5) Auf Antrag werden Studienplätze bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten. § 38 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Sonstige Verfahrensvorschriften****§ 43****Abschluss des Vergabeverfahrens**

- (1) Das Vergabeverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn
1. alle Nachrücklisten erschöpft sind oder
 2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Die Hochschule soll das Vergabeverfahren ferner abschließen, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 44**Losverfahren**

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule unter denjenigen Studienbewerbern nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren gestellt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 45**Bewerbungsfristen bei Anträgen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen**

Macht ein Bewerber geltend, dass die für den begehrten Studiengang festgesetzte Zulassungszahl unzutreffend ist, muss der Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb des Vergabeverfahrens und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl bei der Hochschule

1. für das Sommersemester bis zum 15. April,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Oktober eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 46**Serviceverfahren der Stiftung**

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Örtlichen Vergabe- und in Anmeldeverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Artikel 4 des Staatsvertrags in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen und die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs-, Rückstellungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide zu erstellen sowie zu versenden. Im Falle einer Bereitstellung zum Abruf nach § 22 Absatz 6 Satz 1 findet § 22 Absatz 6 Satz 2 bis 5 Anwendung. Gleichermaßen gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

(2) Nimmt die Hochschule am Dialogorientierten Serviceverfahren teil, muss im Örtlichen Vergabe- und im Anmeldeverfahren bis zum Ablauf der in § 26 Absatz 1 genannten Bewerbungsfristen über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung der Zulassungsantrag eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Kapitel 4
Schlussvorschrift

§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(2) Gleichzeitig tritt die Sächsische Studienplatzvergabeordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, außer Kraft.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Anlage 1
(zu § 14 Absatz 1)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1.	Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
2.	Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
3.	Note „befriedigend“	2 Punkte
4.	Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. zwingende berufliche Gründe — 9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
2. wissenschaftliche Gründe — 7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

3. besondere berufliche Gründe — 7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studien-gangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.
4. sonstige berufliche Gründe — 4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
5. keiner der vorgenannten Gründe — 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 35 Absatz 1, § 37 Absatz 1 Satz 1, § 39 Nummer 1, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 2)

Ermittlung der Durchschnittsnote

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 7. Juli 1972, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 176 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013 (Beschluss-Sammlung KMK),
 2. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 13. September 1974, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 192.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
 3. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ vom 21. Februar 1980, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 485.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
 4. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ vom 21. Juni 1979, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 240.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
 5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ vom 21. Juni 1979, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 248.1 der Beschluss-Sammlung KMK, die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 176 der Beschluss-Sammlung KMK die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
1. „Vereinbarung über Abendgymnasien“ vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970, veröffentlicht unter Nummer 240 der Beschluss-Sammlung KMK,
 2. „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“ vom 8. Juli 1965, veröffentlicht unter Nummer 248 der Beschluss-Sammlung KMK
- wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

- (3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ vom

25. November 1976, veröffentlicht unter Nummer 226.2 der Beschluss-Sammlung KMK und vom 16. Februar 1978, veröffentlicht unter Nummer 226.2.1 der Beschluss-Sammlung KMK,

2. „Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ vom 25. November 1976, veröffentlicht unter Nummer 226.1 der Beschluss-Sammlung KMK,
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ vom 25. November 1976, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 470 der Beschluss-Sammlung KMK

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet,
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese zu bilden aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, wobei eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie oder Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen ist,
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde,
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet,
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht,
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird,
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren,
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt,
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, wobei nicht gerundet wird.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet. Noten für gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der DDR an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10. Mai 1990, veröffentlicht unter Nummer 908 der Beschluss-Sammlung KMK zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Errechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus der DDR“ vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990, veröffentlicht unter Nummer 289.1 der Beschluss-Sammlung KMK, errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993, veröffentlicht unter Nummer 234 der Beschluss-Sammlung KMK, und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erworben werden“ vom 25. Februar 1994, veröffentlicht unter Nummer 234.1 der Beschluss-Sammlung KMK, zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern“ vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993, veröffentlicht unter Nummer 235 der Beschluss-Sammlung KMK, errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die

auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 289.5 der Beschluss-Sammlung KMK, berechnet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland, ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe, erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 auf Grund einer Abschlussprüfung unter der Leitung eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote und die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses vom 10. Februar 1972, veröffentlicht unter Nummer 90 der Beschluss-Sammlung KMK, ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ vom 8. Dezember 1975, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 289.2 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses vom 10. Februar 1972, veröffentlicht unter Nummer 90 der Beschluss-Sammlung KMK, ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der ‚Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)‘ und der ‚Abiturdurchschnittsnote (N)‘ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der ‚Punktzahl des Gesamtergebnisses‘ und der ‚Abiturdurchschnittsnote (N)‘ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ vom 5. Juni 2014, veröffentlicht unter Nummer 290 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 17. März 2006, veröffentlicht unter Nummer 92.1 der Beschluss-Sammlung KMK, ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ vom 13. April 1988, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 289.4 der Beschluss-Sammlung KMK, nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine

Bescheinigung eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ vom 8. Dezember 1975, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 289.2 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ vom 14. Juni 2018, veröffentlicht unter Nummer 1071 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 7. Juli 1972, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 176 der Beschluss-Sammlung KMK. Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Anerkennung des ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘“ vom 10. März 1986, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 283 der Beschluss-Sammlung KMK, berechnet.

(16) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird aus dem Zeugnis über die entsprechende Qualifikation entnommen. Sofern kein Mittelwert gebildet wurde, ist die Hochschule berechtigt, aus den Einzelnoten den arithmetischen Mittelwert zu bilden.

Anlage 3
(zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2)

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
- (2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel $P_{900} = \left[P_{840} * \frac{180}{168} \right]$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left[180 * \left(\frac{17}{3} - N \right) \right] - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

N steht für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4
(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)**Ermittlung des Prozentrangs**

Der Prozentrang eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$$

errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl, bestimmt nach der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Anlage 5
(zu § 23 Absatz 2 Nummer 2)

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70 \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das der Bewerber B

beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (beste).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$\text{InterviewPunkte}_B = \frac{\text{InterviewWert}_B}{100} * \text{InterviewGewicht}$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert_B* ist das Ergebnis, das der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (beste).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$\text{PunkteWartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt

1. im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021)
Gewicht $g = 45$,
2. im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022)
Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert W=15 gedeckelt werden.

Anlage 6
(zu § 23 Absatz 2 Nummer 3)

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger
Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelfer
Biologielaborant
Chemielauborant
Diätassistent
Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde
Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborant
Notfallsanitäter
Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnischer Assistent
Orthoptist
Physiotherapeut
Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungssanitär
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger
Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelfer
Biologielaborant
Chemielauborant
Diätassistent
Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde
Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborant
Notfallsanitäter
Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnischer Assistent

Orthoptist
Physiotherapeut
Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungssanitär
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
Zahnarzthelfer
Zahnärztlicher Helfer
Zahnmedizinischer Fachangestellter
Zahntechniker

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnischer Assistent
Biologielaborant
Chemielauborant
Fischwirt
Fleischer
Landwirt
Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborant
Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnischer Assistent
Pferdewirt
Tierarzthelfer
Tiermedizinischer Fachangestellter
Tierpfleger
Tierwirt
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant
Biologisch-technischer Assistent
Biotechnologischer Assistent
Chemielauborant
Chemikant
Chemisch-technischer Assistent
Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborant
Pharmakant
Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physikalisch-technischer Assistent
Physiklaborant
Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7
(zu § 23 Absatz 2 Nummer 4)**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen sowie Qualifikationen**

(1) jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens 11 Monate)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 Monate)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
Bundesfreiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (mindestens 11 Monate)
Europäischer Freiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (mindestens 11 Monate)
Zivildienst (mindestens 11 Monate)
Freiwilliger Wehrdienst (mindestens 11 Monate)

(2) Preise:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 11. Juni 2020

Auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a werden die Wörter „Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 445)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 14 der Verwaltungsvorschrift vom 2. März 2012 (SächsAbI. S. 291) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 31. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 402)“ durch die Wörter „Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. 2020 S. S 12) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 398)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)“ ersetzt.
 - c) Absatz 1d wird wie folgt gefasst:

„(1d) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist zur Mittfinanzierung eines Bildungstickets für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab dem 1. August 2020 auf Antrag monatlich dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig 344 705,93 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 421 407,09 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe 455 380,61 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 103 407,10 Euro und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland 70 932,61 Euro zu. Soweit in den

Jahren 2019 und 2020 bei Kapitel 0704 des Staatshaushaltplanes in Titel 63302, 63303 oder 63304 oder in den nachfolgenden Jahren in entsprechend eingerichteten Haushaltstiteln die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, erhöhen sich die Beiträge, wenn der Bedarf dargelegt ist. Die Beträge werden unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass den folgenden Personengruppen ein Bildungsticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende angeboten wird:

1. Schülern ab dem 1. August 2020 an im Freistaat Sachsen gelegenen berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, aber eine Ausbildung erhalten nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 15. Mai 2019 (BAz AT 06.09.2019 B5), in der jeweils geltenden Fassung, und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet,
3. Freiwilligen nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Teilnehmern an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. November 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
5. Teilnehmern an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

Das Bildungsticket ist in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig und zu einem monatlichen Abgabepreis von höchstens 48 Euro im Abonnement anzubieten. Die räumliche Gültigkeit des Bildungstickets ist mit einer Zukaufoption für weitere Verbundgebiete erweiterbar. Der monatliche Abgabepreis je hinzugebuchtem Verbundgebiet beträgt höchstens

5 Euro im Abonnement. Voraussetzung der Ausreichung der Mittel nach Satz 1 ist, dass es in jedem Verbundgebiet mindestens ein Tarifangebot nach Satz 4 gibt, bei dem die Hinzubuchung nach Satz 5 möglich ist. Den Zusammenschlüssen steht im Rahmen der Mittel nach Satz 1 für jedes in nur einem Verbundgebiet gültige verkaufte Bildungsticket pro Monat ein Betrag von 51 Euro, für jedes weitere hinzugebuchte Verbundgebiet ein Betrag von 19 Euro und zusätzlich ein Betrag zu, der aufgrund eines von den Verkehrsverbünden noch abzuschließenden Vertrages mit den beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen als Ausgleichsbetrag für die Mindererlöse zu zahlen ist. Die Summe der den einzelnen Zusammenschlüssen jährlich zustehenden Beträge ermittelt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr anhand der Anzahl verkaufter Bildungstickets und der Hinzubuchungen, die die Zusammenschlüsse bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen. Sind die so ermittelten Beträge geringer als die nach Satz 1 ausgereichten Mittel, zahlen die Zusammenschlüsse die Differenz nach Maßgabe von § 3 zurück.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 463 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 442)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“

Vom 11. Mai 2020

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 **Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geithain, Gemarkung Theusdorf im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kohrener Land“ ausgegliedert.

§ 2 **Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 2 300 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Geithain, Gemarkung Theusdorf die Flurstücke 1/3, 1/4, 122/6, 122/7, 123/2, 36/2, 37/2 und eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 1/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in der Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 11. Mai 2020 im Maßstab 1:1 500 rot umgrenzt und grau unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 **Klarstellung der Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“ wird in einem Teilbereich des Ortsteiles Theusdorf klargestellt.

(2) Die klargestellte Grenze ist in der Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 11. Mai 2020 im Maßstab 1:1 500 als grüne Linie dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Das Landschaftsschutzgebiet ist grün unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

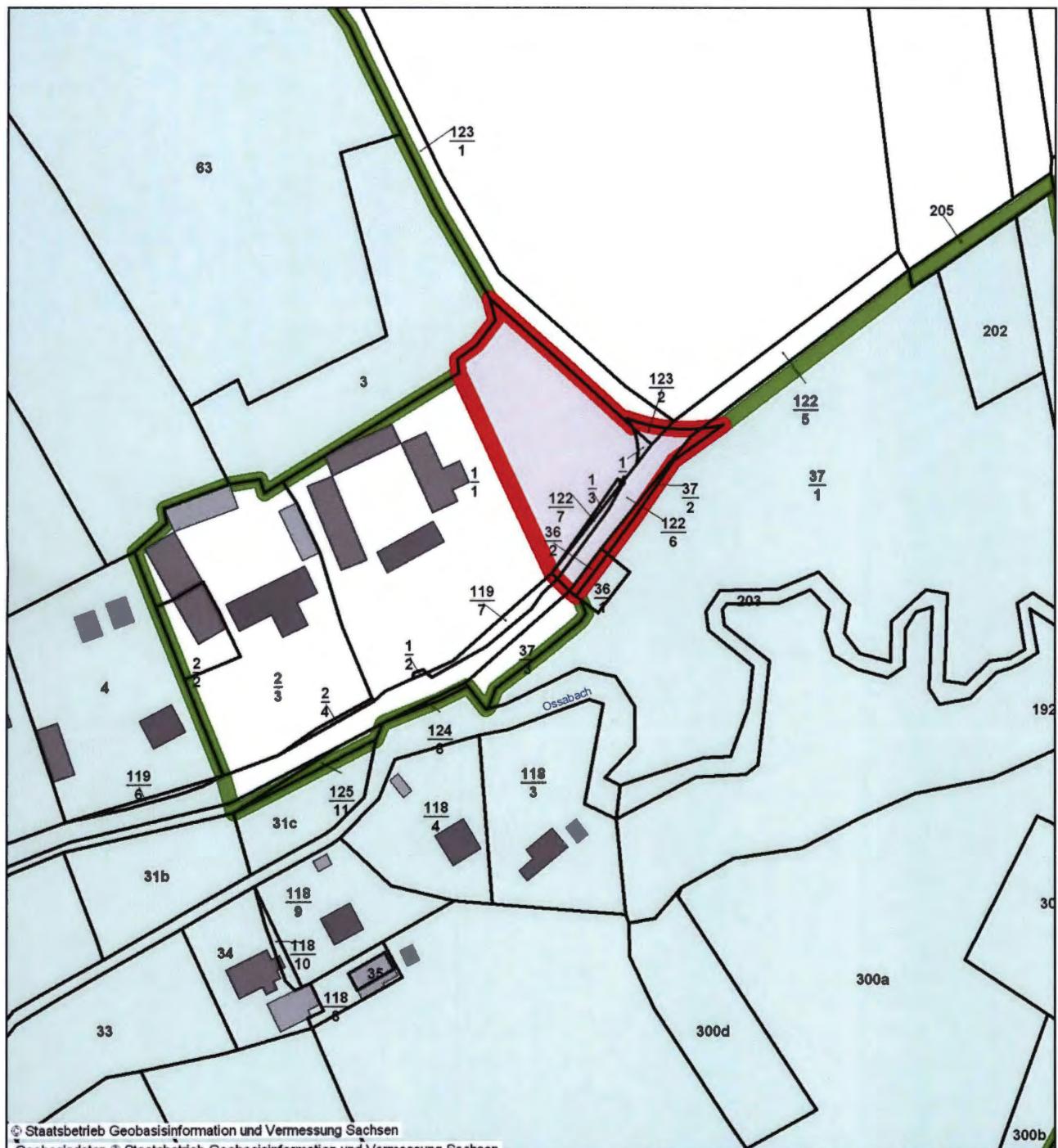
(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 11. Mai 2020

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat



Flurstückskarte zur Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

"Kohrener Land" (Abgrenzungs - VO)

Gemeinde: Stadt Geithain
Gemarkung: Theusdorf

Borna, den 11. Mai 2020



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Ausgliederungsgebiet

LSG klargestellt



Maßstab 1 : 1500
0 20 40 m

Zehnte Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz–Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“

Vom 29. Mai 2020

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 4, § 48 Absatz 1 Nummer 2, § 48 Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Altenberg, Gemarkung Geising, Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Größe von circa 1,39 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemarkung Geising Teile des Flurstückes 310/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz–Osterzgebirge vom 29. Mai 2020 im Maßstab 1:2 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz–Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirna, den 29. Mai 2020

Landratsamt Sächsische Schweiz–Osterzgebirge
Geisler
Landrat



**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

Vom 10. Juni 2020

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

**Der Dreiundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigs-**

ter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (SächsGVBl. 2020 S. 195) ist gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 am **1. Juni 2020** in Kraft getreten.

Dresden, den 10. Juni 2020

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Kreisfreien Stadt Chemnitz
einer Entscheidungsformel des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes
gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom 29. Mai 2020

Mit Urteil vom 10. Dezember 2019, Az.: 4 C 14/16, hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt: „nitzaue bei Draisdorf“ vom 29. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 457, berichtet S. 499) wird für unwirksam erklärt.“

„§ 3 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Chem-

Chemnitz, den 29. Mai 2020

Kreisfreie Stadt Chemnitz
Ludwig
Oberbürgermeisterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Juni 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 